

	Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnungen: Anlage 17	Org. einheit: LPG-NH Name: P. Mayer Datum: 27.03.2020 Seite: 1 von 1
Projekt / Vorhaben: 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen Abschnitt 2: Dollern - Elsdorf, LH-14-3111		Telefon: 0921-50740-4931 Telefax: 0921-50740-4059 Projekt-Nr.: A 250

Aufgestellt: Bayreuth, den 27.03.2020  i.V. W. Notter i.A. P. Mayer	Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren																																								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="148 1137 523 1272">Prüfvermerk</th> <th colspan="4" data-bbox="523 1137 1505 1272"></th> </tr> <tr> <td data-bbox="148 1272 523 1339">Datum</td> <td data-bbox="523 1272 746 1339">Ersteller</td> <td data-bbox="746 1272 914 1339"></td> <td data-bbox="914 1272 1082 1339"></td> <td data-bbox="1082 1272 1249 1339"></td> <td data-bbox="1249 1272 1505 1339"></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="148 1339 523 1406">27.03.2020</td> <td data-bbox="523 1339 746 1406">i.V. Siebel</td> <td data-bbox="746 1339 914 1406"></td> <td data-bbox="914 1339 1082 1406"></td> <td data-bbox="1082 1339 1249 1406"></td> <td data-bbox="1249 1339 1505 1406"></td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="148 1406 523 1473">Änderung(en):</td> <td data-bbox="523 1406 746 1473"></td> <td data-bbox="746 1406 914 1473"></td> <td data-bbox="914 1406 1082 1473"></td> <td data-bbox="1082 1406 1505 1473"></td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="148 1473 523 1541">Datum</td> <td data-bbox="523 1473 746 1541"></td> <td data-bbox="746 1473 914 1541"></td> <td data-bbox="914 1473 1082 1541"></td> <td data-bbox="1082 1473 1505 1541"></td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="148 1541 523 1603">Unterschrift</td> <td data-bbox="523 1541 746 1603"></td> <td data-bbox="746 1541 914 1603"></td> <td data-bbox="914 1541 1082 1603"></td> <td data-bbox="1082 1541 1505 1603"></td> </tr> </tbody> </table>						Prüfvermerk						Datum	Ersteller					27.03.2020	i.V. Siebel					Änderung(en):						Datum						Unterschrift					
Prüfvermerk																																									
Datum	Ersteller																																								
27.03.2020	i.V. Siebel																																								
Änderung(en):																																									
Datum																																									
Unterschrift																																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="3" data-bbox="148 1603 1505 1671">Änderung(en):</th> </tr> <tr> <th data-bbox="148 1671 523 1749">Rev.-Nr.</th> <th data-bbox="523 1671 746 1749">Datum</th> <th data-bbox="746 1671 1505 1749">Erläuterung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="148 1749 523 1816"></td> <td data-bbox="523 1749 746 1816"></td> <td data-bbox="746 1749 1505 1816"></td> </tr> <tr> <td colspan="3" data-bbox="148 1816 1505 1962"> </td> </tr> </tbody> </table>						Änderung(en):			Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																														
Änderung(en):																																									
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																																							

380-kV-Leitung Stade – Landesbergen BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 71b Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf, LH-14-3111

Anlage 17: Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnungen

Träger des Vorhabens



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover



Sweco GmbH
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen
T +49 421 2032-6
F +49 421 2032-747
E info@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de



Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Helmstedter Straße 55 A
38126 Braunschweig

T +49 531-333374
F +49 531-3902155
E info@lareg.de
W www.lareg.de

Impressum

Planfeststellungsbehörde: **Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Auftraggeber: **TenneT TSO GmbH**

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer: **Sweco GmbH** **Planungsgemeinschaft LaReG GbR**

Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 Helmstedter Straße 55 A
28359 Bremen 38126 Braunschweig

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Elmar Fischer
Dipl.-Ing. (FH) Kirsten Flathmann-Matz
Dipl.-Ing. Matthias Siebert

Bearbeitungszeitraum: Oktober 2018 – Oktober 2019

Bremen, den 27.03.2020

		Seite
Inhaltsverzeichnis		
1	Einleitung	1
2	Antrag auf Befreiung von Verboten der Naturschutzgebietsverordnung	3
2.1	Naturschutzgebiet "Steinbeck" (NSG LÜ-00261)	3
2.1.1	Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung	3
2.1.2	Prüfung der Betroffenheit	4
2.1.3	Ergebnis	5
3	Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen	7
3.1	Landschaftsschutzgebiet "Rüstjer Forst" (LSG STD-00020)	7
3.1.1	Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung	7
3.1.2	Prüfung der Betroffenheit	8
3.1.3	Ergebnis	9
3.2	Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" (ROW-00121)	11
3.2.1	Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung	11
3.2.2	Prüfung der Betroffenheit	11
3.2.3	Ergebnis	12
4	Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG	15
5	Antrag auf Ausnahme bzw. auf Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG	19
Tabellenverzeichnis		
Tabelle 1:	Schutzgebiete nach BNatSchG	1
Tabelle 2:	Von der Ersatzneu- und Rückbauleitung betroffene Geschützte Landschaftsbestandteile	15
Tabelle 3:	Von der Ersatzneu- und Rückbauleitung betroffene gesetzlich geschützte Biotope	19

1 Einleitung

Durch die Errichtung der 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen, Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf, LH-14-3111 und dem Rückbau der vorhandenen 220 kV-Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum können Schutzgebiete und Schutzobjekte nach BNatSchG betroffenen sein.

Im Untersuchungsgebiet kommen gemäß Tabelle 1 folgende Schutzgebiete vor, für die bei einer vorhabenbedingten Betroffenheit entsprechende Befreiungsanträge zu stellen sind (vgl. auch Karte 6 zur Anlage 12 Umweltstudie).

Tabelle 1: Schutzgebiete nach BNatSchG

Schutzgebiet	Bezeichnung	Ausprägung und Lage
NSG Naturschutzgebiete im LK Stade (§ 23 BNatSchG)	LÜ-00189: Feerner Moor	In Teilen durch Handtorfstiche geprägtes Hochmoorgebiet bei Helmste mit Anflugwald aus Kiefer und Torfmoos-Regenerationsstadien sowie wollgrasreichen Feuchtheiden.
	LÜ-00261: Steinbeck	Wenig genutzte Bachniederung mit teilweiser Grünlandnutzung und Vorkommen alter Wälder südlich von Hagen.
LSG Landschaftsschutzgebiete im LK Stade (§ 26 BNatSchG)	STD-00001: Schwinge und Nebentäler	Offene Tallandschaft der mäandrierenden Schwinge und deren Nebenbäche im Umfeld von Fredenbeck mit vorherrschender Grünlandnutzung und teilweise bewaldeten Uferbereichen.
	STD-00020: Rüstjer Forst	Großes zusammenhängendes Waldgebiet östlich von Helmste, dessen Baumbestand sich überwiegend aus alten Eichen zusammensetzt.
LSG Landschaftsschutzgebiete im LK Rotenburg (Wümme) (§ 26 BNatSchG)	ROW-00121: Ostetal	Das LSG entspricht in etwa den Ausdehnungen des FFH-Gebietes Oste mit Nebenbächen (DE-2520-331) bei Weertzen.
ND Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Naturdenkmale.	
GLB Geschützte Landschaftsbestandteile im LK Stade (§ 29 BNatSchG)	Im Untersuchungsgebiet gibt es 64 geschützte Landschaftsbestandteile, die beim Landkreis Stade registriert sind. Hierbei handelt es sich überwiegend um Wallhecken (45 Stück), die insbesondere im Raum Dollern-Deinste z.T. engmaschige Netze bilden. Zudem werden 19 flächige Landschaftsbestandteile (überwiegend Grünland bei Frankenmoor) beim Landkreis gelistet. Weitere 16 Flächen stehen lediglich unter Verdacht, die Voraussetzungen gemäß § 29 BNatSchG zu erfüllen. Darüber hinaus konnten bei der eigenen Erfassung einige weitere Wallhecken kartiert werden, die gemäß § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG geschützt sind.	
GLB Geschützte Landschaftsbestandteile im LK Rotenburg (Wümme) (§ 29 BNatSchG)	Im Untersuchungsgebiet gibt es 4 geschützte Landschaftsbestandteile in Form von Wallhecken, die beim Landkreis Rotenburg (Wümme) registriert sind. Diese befinden sich bei Steddorf. Darüber hinaus konnten bei der eigenen Erfassung einige weitere Wallhecken kartiert werden, die gemäß § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG geschützt sind.	
GB Gesetzlich geschützte Biotop im LK Stade (§ 30 BNatSchG)	Im Untersuchungsgebiet gibt es 50 gesetzlich geschützte Biotop, die beim Landkreis Stade registriert sind. Die geschützten Biotop befinden sich in erster Linie innerhalb der Naturschutz- und FFH-Gebiete sowie bei Frankenmoor (Grünland) und bei Wohlerst (Auwälder am Wohlerster Bach und Moorwälder im Hammoor). Darüber hinaus konnten bei der eigenen Erfassung mehrere weitere Biotop (vor allem kleine naturnahe Stillgewässer) kartiert werden, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind (vgl. Karte 5 der Umweltstudie).	

Schutzgebiet	Bezeichnung	Ausprägung und Lage
GB Gesetzlich geschützte Biotop im LK Rotenburg (Wümme) (§ 30 BNatSchG)		Im Untersuchungsgebiet gibt es 30 gesetzlich geschützte Biotop, die beim Landkreis Rotenburg (Wümme) registriert sind. Diese befinden sich in erster Linie innerhalb der FFH-Gebiete. Darüber hinaus konnten bei der eigenen Erfassung zahlreiche weitere Biotop kartiert werden, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind (vgl. Karte 5 der Umweltstudie).

Das NSG LÜ-00189 „Feerner Moor“, das LSG STD-00001 „Schwinge und Nebentäler“ sowie einige GLB und diverse GB liegen außerhalb des Vorhabens. Da eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, werden sie im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Für die vom Vorhaben betroffenen Schutzgebietsverordnungen, Geschützten Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) bzw. Gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG) wird der entsprechende Befreiungsantrag bzw. Ausnahmeantrag nachfolgend gestellt.

2 Antrag auf Befreiung von Verboten der Naturschutzgebietsverordnung

Durch den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung LH-14-2142 Stade – Sottrum wird das Naturschutzgebiet "Steinbeck" (NSG LÜ 261) in Anspruch genommen. Daher ist für diese Maßnahme eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung erforderlich.

2.1 Naturschutzgebiet "Steinbeck" (NSG LÜ-00261)

Das ca. 116 ha große Naturschutzgebiet "Steinbeck" liegt im Landkreis Stade südlich des Stader Ortsteils Steinbeck und umfasst einen Teil der Steinbeck-Niederung. Teile des NSG sind auch Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes DE 2322-301 "Schwingetal".

2.1.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung

Nachfolgend werden auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung¹ kurz beschrieben, die bezogen auf das Vorhaben von Bedeutung sind.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen Bachniederung des Steinbecks als Lebensraum schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften.

Das NSG ist besonders geprägt durch

1. den hohen Anteil ungenutzter und extensiv genutzter Flächen,
2. das Vorkommen niederungstypischer gefährdeter Pflanzenarten, -gesellschaften und Biotoptypen,
3. Gehölz- und Waldbestände unterschiedlicher Ausprägung im Bachtal, am Geestanstieg und auf der Geest,
4. die besondere Eigenart und Schönheit aufgrund der Reliefverhältnisse.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Fließgewässers mit seinem Talraum,
2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände in der Niederung und am Geestrand, insbesondere von Erlen- und Eschenwäldern der Auen und Quellbereiche, mesophilen Eichen- und Hainbuchenwäldern, Birkenbruchwäldern,
3. die Erhaltung und Entwicklung sonstiger charakteristischer Lebensräume der Ufer und der Niederung, insbesondere von Feuchtgebüsch, Röhricht, Riedern, Hochstaudenfluren, etc.,
4. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Bachniederungen und Laubwälder sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
5. die Bewahrung der besonderen Schönheit des NSG.

(3) Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere

¹ Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Steinbeck" im Landkreis Stade vom 30.12.2003.

und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. EG Nr. L 305, S. 42). Soweit unter Abs. 2 Nrn. 1 - 4 Erhaltungsziele im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert sind, werden diese in der Anlage konkretisiert.

(4) Für die langfristige Entwicklung des NSG sind

1. die eigendynamische Entwicklung des Steinbeck und seines Tales,
2. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bäche,
3. die Reduzierung der anthropogenen Stoffeinträge,
4. die Wiederherstellung der niederungstypischen Standortbedingungen,
5. die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
6. die Erhöhung des Flächenanteils naturnaher Waldbestände und
7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG

von besonderer Bedeutung.

§ 4 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
4. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen (die Entnahme von Löschwasser sowie die Entnahme von Tränkewasser für Weidevieh ist jedoch weiterhin zulässig),
5. Bohrungen aller Art niederzubringen.

2.1.2 Prüfung der Betroffenheit

Das NSG wird südlich von Steinbeck auf einer Länge von ca. 145 m von der vorhandenen 220-kV-Leitung LH-14-2142 Stade – Sottrum gequert. Die vorhandene 220-kV-Leitung wird zurückgebaut. Ein Mast der Bestandsleitung liegt innerhalb des Schutzgebietes. Im Zuge seines Rückbaus ist es erforderlich, dass innerhalb des Schutzgebietes eine temporäre Arbeitsfläche auf Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF - Wertstufe III) angelegt wird. Das Grundwasser aus der ggf. erforderlichen Wasserhaltung für den Rückbaumasten wird in den Helmster Moorgraben eingeleitet, der am östlichen Rand des Schutzgebietes verläuft.

Es sind folgende Verbote des § 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und 4 der Verordnung betroffen:

- Zu Abs.1: Durch die direkte Inanspruchnahme einer Fläche als Arbeitsfläche für den Rückbau des Mastes Nr. 38 können einzelne Bestandteile des NSG zerstört, beschädigt oder verändert werden. Betroffen ist der Biotoptyp „Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte“ (UHF) mit der Wertstufe III in einer Flächengröße von ca. 0,4 ha. Über Rekultivierungsmaßnahmen kann sich die Fläche nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in der ursprünglichen Weise entwickeln (vgl.

Ausgleichsmaßnahme A 1 im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Anhang 12.2 zur Umweltstudie der Antragsunterlagen). Der Schutzzweck der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen Bachniederung des Steinbecks als Lebensraum schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften ist nicht unmittelbar berührt. Der Schutzzweck der Umsetzung der FFH-Richtlinie in Bezug auf das FFH-Gebiet 2322-301 „Schwingetal“ wird in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie betrachtet (vgl. Anlage 15).

- Zu Abs. 2: Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit werden Flächen innerhalb des NSG betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht. Die Befahrung erfolgt im Bereich von Arbeitsflächen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. Nach Abschluss der Bauzeit findet im Bereich dieser Arbeitsflächen keine Inanspruchnahme der Flächen mehr statt.
- Zu Abs. 3 Nr. 2: Während der Zeit des Rückbaus des Mastes Nr. 38 wird vorübergehend die Ruhe der Natur durch Lärm oder Fahrzeugbewegungen gestört. Die Störungen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Eine Gefährdung und Störung mit Betroffenheit des Schutzzwecks ist nicht zu erwarten.
- Zu Abs. 3 Nr. 4: Während der Zeit des Rückbaus des Mastes Nr. 38 im Schutzgebiet wird im Bereich der Baugrube voraussichtlich eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung wird entnommen und in den Helmster Moorgraben eingeleitet. Dieser mündet in die Steinbeck. Vor Einleitung des Wassers in den Helmster Moorgraben wird durch technische Maßnahmen gewährleistet, dass Schwebstofffrachten reduziert und ein Ausspülen der Einleitstelle verhindert werden. Im Bedarfsfall werden Enteisungsanlagen eingesetzt. Die im Landkreis Stade zu beachtenden Grenzwerte für die Einleitung werden eingehalten (vgl. Anlage 18 der Antragsunterlagen: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis und Maßnahme V 2 im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Anhang 12.2 zur Umweltstudie der Antragsunterlagen). Die Wasserhaltung sowie die Einleitung sind zeitlich und räumlich auf den Mastrückbau begrenzt. Nach Abschluss der Maßnahme wird sich der Grundwasserspiegel kurzfristig auf das ursprüngliche Niveau einpendeln. Die Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung eines Rückbaumastes steht unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen dem Schutzzweck nach § 3 (1) nicht entgegen.

Bezüglich § 3 Abs. 3 wird darauf verwiesen, dass die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens für das FFH-Gebiet DE 2322-301 „Schwingeniederung“ in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (vgl. Anlage 15 der Antragsunterlagen) erfolgt ist. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensminderung und -vermeidung liegt eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens vor.

2.1.3 Ergebnis

Dem Leitungsvorhaben im NSG stehen einzelne Punkte des Schutzzwecks und der Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und 4). Eine Betroffenheit ist nur während der Bauphase gegeben.

Das Ziel des Leitungsvorhabens ist eine sichere Stromversorgung und zugleich die Führung der neuen 380-kV-Leitung in einer möglichst konfliktarmen Trasse im Planungsraum.

Der Rückbau der Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum stellt einen kleinräumigen und zeitlich begrenzten Eingriff im Bereich des Schutzgebietes dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des NSG ist dabei nicht zu vermeiden. Gehölze sind nicht betroffen.

Das Schutzgebiet wird nach Rückbau der Leitung nicht mehr durch Hochspannungsfreileitungen gequert.

In § 6 der hier einschlägigen NSG-VO werden die Befreiungsvoraussetzungen genannt. Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für die geplante Maßnahme zu.

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-14-2142 Stade – Sottrum nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der

- **Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Steinbeck" im Landkreis Stade vom 30.12.2003**

beantragt.

3 Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen

Durch die Errichtung der 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen, Abschnitt 2 Dollern - Elsdorf, LH-14-3111 und dem Rückbau der 220 kV-Leitungen LH-14-2141 werden zwei Landschaftsschutzgebiete in Anspruch genommen. Daher ist für diese Leitung eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen bzw. eine Erlaubnis zur Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich.

3.1 Landschaftsschutzgebiet "Rüstjer Forst" (LSG STD-00020)

Das Landschaftsschutzgebiet "Rüstjer Forst" (LSG STD-00020) hat eine Gesamtgröße von rd. 2.270 ha.

3.1.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung

Nachfolgend werden auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung² kurz beschrieben, die bezogen auf das Vorhaben von Bedeutung sind.

§ 2 (Verbote, Ausnahmen)

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist u. a.:

a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;

d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;

e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Stade als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

² Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils "Rüstjer Forst in dem Landkreis Stade Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst" (LSG Rüstjer Forst-Verordnung) vom 03.04.2000.

§ 3 (Erlaubnispflichtige Vorhaben)

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Stade als untere Naturschutzbehörde u. a.:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen oder Bodengestalt auch unter dem Wasserspiegel natürlicher Gewässer;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Absatz 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

3.1.2 Prüfung der Betroffenheit

Das LSG wird westlich und südlich von Steinbeck auf einer Länge von ca. 1.770 m von der vorhandenen 220-kV-Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum bzw. auf einer Länge von ca. 2.470 m von der Neubauleitung Dollern - Elsdorf, LH-14-3111 gequert. Die fünf innerhalb des Schutzgebietes gelegenen Masten der Bestandsleitung werden zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird zunächst auf einer Länge von ca. 815 m in annähernd der alten Trasse gebaut und verschwenkt dann nach Süden, wo sie in einem Abstand von bis zu 640 m südöstlich der vorhandenen 220-kV-Leitung mit sechs Masten neu errichtet. Die Fundamente der Bestandsleitung werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter dem Gelände zurückgebaut. Die darunter liegenden Anteile verbleiben im Boden. Bei dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung sollen, sofern möglich, Flachgründungen (Plattenfundamente) bevorzugt eingesetzt werden. Die in diesem Fall entstehenden Plattenfundamente sind mit einer Größe von insgesamt 0,5 ha größer als die Fundamente der Masten der vorhandenen 220-kV-Leitung. Im Umfeld der zurückzubauenden und neu zu bauenden Masten werden temporäre Arbeitsflächen vorgesehen. Die temporären Zuwegungen zu den Arbeitsflächen befinden sich zum Teil ebenfalls im Schutzgebiet. Bei Rückbau und Bau der Maststandorte ist eine vorübergehende Wasserhaltung im Bereich der Baugruben erforderlich. Das Wasser wird entweder versickert oder in Gräben eingeleitet, die im Umfeld der Maststandorte liegen.

Für die geplante 380-kV-Leitung ist ein Schutzstreifen erforderlich. Die Gehölze innerhalb des Schutzgebietes, die sich in der neu ausgewiesenen Schutzstreifenfläche befinden, sind von einer Wuchshöhenbeschränkung betroffen.

Es sind folgende Verbote des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung betroffen:

- Zu Abs. 1: Grundsätzlich stellen die geplanten Baumaßnahmen Handlungen dar, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

- Zu Abs. 2: Die Verbote, a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, d) Abraum an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern sowie e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, sind betroffen. Die Befahrung erfolgt auf Zuwegungen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. Nach Abschluss der Bauzeit findet im Bereich dieser Zuwegungen außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen keine Befahrung, und damit auch keine Ruhestörung oder Beunruhigung mehr statt. Eine Lagerung des Bodenaushubs findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird im Anschluss lagenweise wieder eingebaut, überschüssiger Boden wird abgefahren.

Bezüglich des § 3 Abs.1 Buchst. a), Buchst. e), Buchst. f), Buchst. g) und Buchst. h) der Verordnung ergibt die Betrachtung das Folgende:

- Zu Buchst. a): Im Schutzgebiet befindet sich die bestehende 220-kV-Leitung als bauliche Anlage. Durch den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung und den Ersatzneubau der geplanten 380-kV-Leitung erfolgt eine wesentliche Änderung dieser baulichen Anlage.
- Zu Buchst. e): Es erfolgt der Bau einer ortsfesten Drahtleitung. Es handelt sich bei der geplanten 380-kV-Leitung allerdings um einen Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Leitung.
- Zu Buchst. f): Die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes findet auf den Arbeitsflächen und Maststandorten im Bereich des Neubaus statt. Betroffen sind Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald, Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwald sowie eine Baumhecke. Die Waldbereiche sind durch ihre Lage innerhalb des neuen Schutzstreifens darüber hinaus von der Wuchshöhenbeschränkung betroffen. Der Rückbau der vorhandenen Leitung und die Aufhebung des dazugehörigen Schutzstreifens bewirkt dagegen die Rücknahme der Wuchshöhenbeschränkung in den Gehölzbereichen und den ungehinderten Aufwuchs auch höherwüchsiger Gehölze. Nach Abschluss der Bauarbeiten können sich die Flächen unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung wieder in ursprünglicher Weise entwickeln.
- Zu Buchst. g): Die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen oder Bodengestalt erfolgt in den Fundamentbereichen sowohl für den Bau als auch für den Rückbau.
- Zu Buchst. h): Im Bereich der Arbeitsflächen wird die Beseitigung von Gehölzen erforderlich. In allen neu ausgewiesenen Schutzstreifenflächen gilt eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Liegen die neu ausgewiesenen Schutzstreifenflächen innerhalb von Waldbereichen, so ist hierfür eine forstrechtliche Kompensation nach NWaldLG erforderlich (vgl. Anhang 12.3 zur Anlage 12 Umweltstudie der Antragsunterlagen).

3.1.3 Ergebnis

Der Rückbau der Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben des Neubaus der Leitung Stade - Landesbergen, Abschnitt 2 Dollern - Elsdorf, LH-14-3111. Dabei soll eine 220 kV-Leitungen zurückgebaut und eine 380 kV-Leitung als Ersatzneubau errichtet werden. Das Ziel des Vorhabens ist eine sichere Stromversorgung. Der neue Trassenverlauf in diesem Abschnitt wurde nach Maßgabe einer möglichst konfliktarmen Trassenführung unter Umgehung des NSG „Steinbeck“ und weitgehender Einhaltung der erforderlichen Siedlungsabstände gewählt.

Dem Leitungsvorhaben im LSG stehen die Verbote gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a), Buchst. d) und Buchst. e) der Verordnung entgegen. Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Stade als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, sofern die

in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen abgewendet oder ausgeglichen werden. Die Erfüllung der Verbotstatbestände wird soweit wie möglich vermieden, ausgeglichen oder ist zeitlich und räumlich begrenzt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme sind somit erfüllt.

Es werden ferner Tatbestände gem. § 3 Abs.1 Buchst. a), Buchst. e), Buchst. f), Buchst. g) und Buchst. h) erfüllt, die der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Stade als untere Naturschutzbehörde bedürfen. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Absatz 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

Die Wirkungen der Ersatzneu- und Rückbauleitung ähneln sich weitgehend. Der Rückbau der Leitung und der Ersatzneubau stellen einen kleinräumigen Eingriff dar. Bodenarbeiten für den Bau von Mastfundamenten sowie die temporäre Inanspruchnahme von Flächen und die Anlage eines neuen Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung für die Gehölze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind dabei nicht zu vermeiden. Eine Wuchshöhenbeschränkung in den Schutzstreifen wäre nur durch die erhebliche Erhöhung der Maste und der Beseilung zu vermeiden. Diese hätten eine weitaus höhere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. des Naturhaushaltes zur Folge. Unvermeidbare naturschutzrechtliche Eingriffe werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet (vgl. Anlage 12 Kap. 10 Umweltstudie). Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis sind somit erfüllt.

Darüber hinaus können für das Leitungsvorhaben "überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit" für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) angenommen werden.

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-14-2142 Stade -Sottrum und für den Neubau der 380 kV-Leitung LH-14-3111 gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a), Buchst. d) und Buchst. e) der Landschaftsschutzgebietsverordnung sowie gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung ein Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von in Abs. 1 Buchst. a), Buchst. e), Buchst. f), Buchst. g) und Buchst. h) angeführten Vorhaben der

- **LSG-Verordnung "Rüstjer Forst" (LSG STD-00020)**

beantragt.

Hilfsweise wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-14-2142 Stade -Sottrum und für den Neubau der 380 kV-Leitung LH-14-3111 gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der

- **LSG-Verordnung "Rüstjer Forst" (LSG STD-00020)**

beantragt.

3.2 Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" (ROW-00121)

Das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" (LSG ROW 00121) hat eine Gesamtgröße von rd. 1.816 ha.

3.2.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung

Nachfolgend werden auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung³ kurz beschrieben, die bezogen auf das Vorhaben von Bedeutung sind.

§ 2 (Ge- und Verbote)

In den kenntlich gemachten Gebieten dürfen Veränderungen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.

Genehmigte Bauten haben sich nach Baustil und Baustoff in die Landschaft einzufügen.

Im Bereich der Landschaftsschutzgebiete ist u.a. folgendes verboten:

- a) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Landschaftsbestandteile, insbesondere der Hecken jeder Art, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, der Findlinge und Felsblöcke,
- b) der Abtrieb von Waldstücken, sofern dieser nicht aus forstwirtschaftlichen Gründen zwingend ist,
- f) der Bau von Drahtleitungen, die Errichtung von Stacheldrahtzäunen usw. Viehweiden sind hiervon ausgenommen,
- g) das Parken von Kraftwagen und Krafträdern außerhalb der Wege und der vorgesehenen Parkplätze.

§ 5 (Ausnahmen)

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können – unter Umständen unter Auflagen - von der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

3.2.2 Prüfung der Betroffenheit

Das LSG wird südlich von Osterheeslingen auf einer Länge von ca. 330 m von der vorhandenen 220-kV-Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum bzw. auf einer Länge von ca. 350 m von der neuen Leitung Döllern - Elsdorf, LH-14-3111 gequert. Der innerhalb des Schutzgebietes gelegene Bestandsmast Nr. 113 wird zurückgebaut. Das vorhandene Fundament wird bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter dem Gelände abgetragen. Die darunter liegenden Anteile verbleiben im Boden. Die geplante 380-kV-Leitung wird in neuer Trasse bis zu 50 m südöstlich der vorhandenen 220-kV-Leitung neu geführt. Innerhalb des Schutzgebietes werden keine neuen Masten und Fundamente errichtet. Im Umfeld des zurückzubauenden Mastes ist eine temporäre Arbeitsfläche vorgesehen. Die Arbeitsfläche des außerhalb des Schutzgebietes zu errichtenden Mastes Nr. 85 reicht kleinflächig hinein. Bei Rückbau und Bau der Maststandorte ist eine vorübergehende Wasserhaltung im Bereich der Baugruben erforderlich. Das Wasser wird in Gräben eingeleitet, die im Umfeld der Maststandorte liegen.

³ Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Ostetal des Landkreises Bremervörde vom 27.4.1962.

Entlang der 380-kV-Leitung wird ein Schutzstreifen ausgewiesen, der sich teilweise mit dem Schutzstreifen der vorhandenen Leitung überschneidet. Im Schutzstreifen gilt eine Wuchshöhenbeschränkung. Für die Gehölze, die sich in der neu ausgewiesenen Schutzstreifenfläche befinden, wird eine Wuchshöhenbeschränkung zusätzlich beantragt.

Bezüglich des § 2 Buchst. a), Buchst. b), Buchst. f) und Buchst. g) ergibt die Betrachtung das Folgende:

- Zu Buchst. a): Die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken jeder Art, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des geschlossenen Waldes findet im Bereich der Arbeitsflächen und Maststandorte an den Neubaustandorten statt. Betroffen sind Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald, Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwald sowie eine Baumhecke.
- Zu Buchst. b): Die Waldbereiche sind durch ihre Lage innerhalb des neuen Schutzstreifens von der Wuchshöhenbeschränkung betroffen. Der Rückbau der vorhandenen Leitung und die Aufhebung des dazugehörigen Schutzstreifens bewirkt dagegen die Rücknahme der Wuchshöhenbeschränkung in den Gehölzbereichen und den ungehinderten Aufwuchs auch höherwüchsiger Gehölze. Nach Abschluss der Bauarbeiten können sich die Flächen unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung wieder in ursprünglicher Weise entwickeln. Eine Betroffenheit durch Maststandorte oder Arbeitsflächen ist nicht gegeben.
- Zu Buchst. f): Es erfolgt der Bau einer ortsfesten Drahtleitung. Es handelt sich bei der geplanten 380-kV-Leitung allerdings um einen Ersatzneubau der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung.
- Zu Buchst. g): Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit werden Flächen innerhalb des NSG betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht. Betroffen ist der Biotoptyp „Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte“ (UHM) mit der Wertstufe III in einer Flächengröße von ca. 0,4 ha. Über Rekultivierungsmaßnahmen kann sich die Fläche nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in der ursprünglichen Weise entwickeln (vgl. Ausgleichsmaßnahme A 1 im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Anhang 12.2 zur Umweltstudie der Antragsunterlagen). Der Schutzzweck der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen Bachniederung des Steinbeckes als Lebensraum schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften ist nicht unmittelbar berührt. Auch der Schutzzweck der Umsetzung der FFH-Richtlinie in Bezug auf das FFH-Gebiet DE 2322-301 „Schwingetal“ wird nicht berührt, da sich das FFH-Gebiet weit außerhalb des Vorhabens befindet.

3.2.3 Ergebnis

Der Rückbau der Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben des Neubaus der Leitung Stade - Landesbergen, Abschnitt 2 Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111. Dabei soll die 220 kV-Leitungen zurückgebaut und eine 380 kV-Leitung als Ersatzneubau errichtet werden. Das Ziel des Vorhabens ist eine sichere Stromversorgung. Der Neubau der 380-kV-Leitung soll nach Möglichkeit in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung erfolgen (sofern dem keine anderen Belange entgegenstehen).

Dem Leitungsvorhaben im LSG stehen gem. § 2 der Verordnung die Verbote der Buchst. a), b), f) und g) entgegen.

Die für die Errichtung der neuen Leitung und dem Rückbau der Bestandsleitung erforderlichen Flächen sind im Schutzgebiet teilweise deckungsgleich. Der Rückbau des Mastes Nr. 113 und die Verlegung aller Maststandorte aus dem LSG hinaus stellt eine Entlastung dar. Der Rückbau der Leitung und der Ersatzneubau stellen einen kleinräumigen Eingriff dar. Für die geplante 380-kV-Leitung ist ein Schutzstreifen erforderlich. Er überschneidet sich randlich mit dem Schutzstreifen der bestehenden Leitung. Die

Gehölze innerhalb des Schutzgebietes, die sich innerhalb des Schutzstreifens befinden, sind von einer Wuchshöhenbeschränkung betroffen. Die temporäre Inanspruchnahme von Flächen und die Anlage eines erweiterten Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung für die Gehölze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind dabei nicht zu vermeiden. Eine Wuchshöhenbeschränkung in den Schutzstreifen wäre nur durch die erhebliche Erhöhung der Maste und der Beseilung zu vermeiden. Diese hätten eine weitaus höhere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. des Naturhaushaltes zur Folge.

Gem. § 5 der Verordnung können Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Unvermeidbare naturschutzrechtliche Eingriffe durch die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme sowie durch den Schutzstreifen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet (vgl. Anlage 12 Kap. 10 Umweltstudie).

Darüber hinaus können für das Leitungsvorhaben "überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit" für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) angenommen werden.

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-14-2142 Stade -Sottrum und für den Neubau der 380 kV-Leitung LH-14-3111 gemäß § 3 der Verordnung ein Antrag auf Ausnahme von den Vorschriften der

- **LSG-Verordnung "Ostetal" (LSG ROW 121)**

beantragt.

Hilfsweise wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-14-2142 Stade -Sottrum und für den Neubau der 380 kV-Leitung LH-14-3111 gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der

- **LSG-Verordnung " Ostetal" (LSG ROW 121)**

beantragt.

4 Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

Im Untersuchungsgebiet kommen zahlreiche von den Landkreisen mitgeteilte gemäß § 29 BNatSchG bzw. § 22 NAGBNatSchG Geschützte Landschaftsbestandteile vor. Die Verschneidung der Konfliktbereiche mit der vorhabenbezogenen Biotopkartierung ergab darüber hinaus eine Betroffenheit eines Wallheckenabschnitts, der bisher beim Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht als Geschützter Landschaftsbestandteil geführt war.

Folgende Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG bzw. Wallhecken gemäß § 22 NAGBNatSchG werden durch das Vorhaben in Anspruch genommen:

Tabelle 2: Von der Ersatzneu- und Rückbauleitung betroffene Geschützte Landschaftsbestandteile

Lage*	§ 29 BNatSchG	§ 22 NAGBNatSchG	Bio-toptyp**	Flächengröße/Nutzung
Landkreis Stade				
Blatt 1, vorh. / gepl. Mast Nr. (M)004N	x	-	OVW I	ca. 650 m ² Bauzufahrt
Blatt 1, vorh. Mast Nr. 001 der Rückbauleitung Dollern – Stade und vorh. Maste 1 und 2 der Rückbauleitung des Abzweigs Dollern	x	-	UHM ⁺ III UHF II UHF ⁺ IV WPB III	Arbeitsflächen/Bauzufahrten 0,5 ha 0,2 ha 0,1 ha 0,3 ha
Blatt 1, vorh. Mast Nr.33A, gepl. Mast Nr. M004	x	-	AS I	Arbeitsflächen/Bauzufahrten und neuer Maststandort mit Absenktrichter der Wasserhaltung 1,4 ha
Blatt 1, vorh. Mast Nr. 38	-	x	HFM III, HFB ⁺ IV	Lage von Wallheckenabschnitten innerhalb des Absenktrichters der Wasserhaltung ca. 45 m
Blatt 1, vorh. Mast Nr. 39	-	x	HFB ⁺ IV	Lage von Wallheckenabschnitten innerhalb der Arbeitsfläche ca. 28 m

Lage*	§ 29 BNatSchG	§ 22 NAGB-NatSchG	Bio-toptyp**	Flächengröße/Nutzung
Blatt 1, geplanter Mast Nr. M012	-	x	UHM III	Lage eines Wallheckenabschnitts innerhalb des Absenktrichters der Wasserhaltung und innerhalb des Schutzstreifens ca. 70 m
Blatt 1, geplanter Mast Nr. M013	-	x	OVW I / HFM III	Lage eines Wallheckenabschnitts im Bereich der Bauzufahrt ca. 30 m
Blatt 2, vorh. Mast Nr. 48	-	x (aus Biotoptypenkartierung)	HWM IV	Lage eines Wallheckenabschnitts im Bereich der Bauzufahrt ca. 10 m
Blatt 2, vorh. Mast Nr. 51, geplanter Mast Nr. M019	-	x	AS I	Lage eines Wallheckenabschnitts innerhalb des Absenktrichters der Wasserhaltung ca. 95 m
Blatt 3, zwischen gepl. Masten Nr. M024 und M025	-	x	HFM III	Lage eines Wallheckenabschnitts innerhalb der Arbeitsfläche 10 m
Blatt 3, geplanter Mast Nr. M029	x	- x (aus Biotoptypenkartierung)	GIM II HFB+ IV	Absenktrichter der Wasserhaltung 0,25 ha Lage eines Wallheckenabschnitts innerhalb der Arbeitsfläche und dem Schutzstreifen 10 m
Blatt 3, geplanter Mast Nr. M032	x	-	AS I	Lage innerhalb des Schutzstreifens 0,4 ha
Blatt 4, gepl. Mast Nr. M048	x	-	GA I	Arbeitsflächen/Bauzufahrten und neuer Maststandort mit Absenktrichter der Wasserhaltung 0,8 ha
Landkreis Rotenburg (Wümme)				
Blatt 6, zwischen gepl. Masten Nr. M062 und M063	-	x	WJL III	Lage eines Wallheckenabschnitts innerhalb des Schutzstreifens 80 m
Blatt 6, zwischen gepl. Masten Nr. M063 und M064	-	x	AS I	Lage eines Wallheckenabschnitts innerhalb des Schutzstreifens 30 m

Lage*	§ 29 BNatSchG	§ 22 NAGB-NatSchG	Bio-toptyp**	Flächengröße/Nutzung
Blatt 6, zwischen gepl. Masten Nr. M071 und M072	-	x (aus Biotoptypenkartierung)	HWB+ IV	Absenktrichter der Wasserhaltung ca. 30 m

Erläuterung zu Tabelle 2:

*: Zur Lage siehe Karte 6 der Umweltstudie

** : Biotoptypencode gem. „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2016), Wertstufen gem. „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2012) gemäß aktueller Kartierung (s. Karte 5 Schutzgut Pflanzen - Biotoptypen, Blatt 0 (Legende) zu Anlage 12 der Umweltstudie)

Die Lage der Geschützten Landschaftsbestandteile ist der Karte 6 Schutzgut Pflanzen – Schutzgebiete und Schutzobjekte zu Anlage 12 der Umweltstudie zu entnehmen.

Einige in den Maßnahmenbereichen liegenden Geschützten Landschaftsbestandteile (außer Wallhecken) werden gemäß Biotoptypenkartierung mittlerweile von geringwertigen oder leicht zu regenerierenden Biotoptypen eingenommen (OVW, AS, UHM/UHF, GA/GIM) so dass eine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben nicht gegeben ist. Die übrigen (WPB, HFM, HFB, HWM, HWB) sind gegenüber einer Lage im Absenktrichter der Wasserhaltung nicht empfindlich. Nicht zu erhaltende Gehölze oder Hochstaudenfluren im Bereich von Bauzufahrten, Arbeitsflächen oder Gehölzbiotope im Bereich von Schutzstreifenerweiterungen werden in geeigneter Weise kompensiert.

Alle in den Maßnahmenbereichen liegenden, von den Landkreisen mitgeteilte, Wallheckenabschnitte weisen gemäß Biotoptypenkartierung mittlerweile andere Biotoptypen auf. Eine tatsächliche Betroffenheit von Wallhecken in diesen Bereichen scheint nicht gegeben. Abgesehen von diesen offiziell mitgeteilten § 22-Bereichen wurden weitere Wallhecken im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasst, welche ebenfalls dem Schutz des Gesetzes unterliegen. Diese Wallhecken liegen fast alle außerhalb der Maßnahmenbereiche, bis auf die Strauch-Baum-Wallhecke bei Bestandsmast Nr. 48, der zurückgebaut wird, und die Baum-Wallhecke zwischen den geplanten Masten M071 und M072. Die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Wallhecken auf einer Länge von insgesamt ca. 40 m ist nicht zu vermeiden. Eine Beschädigung oder Veränderung ist anzunehmen. Die betroffenen Wallheckenabschnitte werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert (vgl. Maßnahme A 1 in Anhang 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie). Die übrigen 30 m innerhalb des Absenktrichters der Wasserhaltung sind nicht erheblich beeinträchtigt. Der Biotoptyp ist gegenüber einer temporären Grundwasserhaltung nicht empfindlich.

Mit der Inanspruchnahme verbundene, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen betroffener Geschützter Landschaftsbestandteile werden in jedem Fall gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens durch Ersatzpflanzungen kompensiert (vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 10). Betroffen sind hier kleinflächig Gehölzbiotope oder Hochstaudenfluren im Bereich von Bauzufahrten, Arbeitsflächen oder Gehölzbiotope im Bereich von Schutzstreifenerweiterungen. Damit ist die für die Befreiung im Falle einer Bestandsminderung gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gestellte Bedingung einer angemessenen Wallneuanlage / Ersatzpflanzung erfüllt.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für das geplante Vorhaben zu.

Aus diesem Grund wird für die Errichtung der 380 kV-Leitung LH-14-3111 Stade –Landesbergen sowie für den Rückbau der 220 kV-Leitungen LH-14-2142 Stade – Sottrum nach § 67 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 29 Abs. 2 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden vorgenannten Geschützten Landschaftsbestandteile beantragt.

5 Antrag auf Ausnahme bzw. auf Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Im Untersuchungsgebiet kommen zahlreiche geschützte Biotope vor.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Bei den im Vorhabensbereich vorkommenden gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um die von den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme) gemeldeten Flächen sowie um die im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfassten Flächen, die die Voraussetzung nach § 30 BNatSchG erfüllen. Die amtlich gemeldeten und die kartierten Flächen sind nicht immer deckungsgleich, auch erweisen sich einige gemeldeten Flächen nach aktueller Kartierung als nicht (mehr) schutzwürdig. Die durch Kartierung erfassten Biotopflächen sind in der Anlage 12 Umweltstudie (Anhang 12.1 Materialband) im Detail beschrieben und in der Karte 5 dargestellt.

Im Landkreis Stade sind folgende gemeldeten oder über Kartierung erfasste § 30-Flächen durch das Vorhaben betroffen:

Tabelle 3: Von der Ersatzneu- und Rückbauleitung betroffene gesetzlich geschützte Biotope

Art der Betroffenheit	offizielle Bezeichnung	Biotoptyp*	Flächengröße	Rekultivierung / Wiederherstellung / Kompensation
Landkreis Stade				
Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen	2422-17-019 (FBN – Naturnaher sommerwarmer Niederungsbach)	FGR (Nährstoffreicher Graben) II	ca. 20 m ²	Wiederherstellung, keine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung
	2522-09-001-HA (GNR – Nährstoffreiche Nasswiese)	GIM (Intensivgrünland auf Moorböden) II	ca. 650 m ²	Wiederherstellung, keine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung
	2522-21-005-Ha (GNR – Nährstoffreiche Nasswiese)	GA (Grasacker) I	ca. 1.160 m ²	Wiederherstellung, keine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung
	2522-27-015 (SEZ - Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer)	SEZ (Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer) IV	ca. 1.290 m ²	Wiederherstellung, keine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung
	2522-27-007-Ha (NSB – Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte)	GIM (Intensivgrünland auf Moorböden) II	ca. 580 m ²	Wiederherstellung, keine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung

Art der Betroffenheit	offizielle Bezeichnung	Biotoptyp*	Flächengröße	Rekultivierung / Wiederherstellung / Kompensation
	2522-27-011-Ha (GNW – Sonstiges mageres Nassgrünland)	MPT (Trockenes Pfeifengras-Moorstadium) IV WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) III	ca. 300 m ² ca. 1.300 m ²	Ersatz Ausgleich
	2522-33-003-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) III OVW (Weg) II WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) II / III	ca. 1.650 m ² ca. 1.330 m ² ca. 410 m ²	Ausgleich Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung Ausgleich
	-	GNW (Sonstiges mageres Nassgrünland) V	ca. 3.850 m ²	Ersatz
	2522-33-010-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) III	ca. 1.560 m ²	Ausgleich
	Lage innerhalb des Schutzstreifens (neu) und Betroffenheit durch Wuchshöhenbeschränkung	-	WET ((Traubekirschen-)Erlen- und Eschenwald der Talniederungen) IV	ca. 2.660 m ²
	2522-27-008-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	GNW (Sonstiges mageres Nassgrünland) V WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) III	ca. 370 m ² ca. 7.420 m ²	keine Betroffenheit Ausgleich
	2522-33-003-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) IV	ca. 2.540 m ²	Ersatz
	2522-33-010-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) IV	ca. 830 m ²	Ersatz
	2522-27-011-Ha (GNW – Sonstiges mageres Nassgrünland)	MPT (Trockenes Pfeifengras-Moorstadium) IV WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) III	ca. 1.280 m ² ca. 1.000 m ²	keine Betroffenheit Ausgleich
	2522-33-006-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-	WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) III	ca. 1.060 m ²	Ausgleich

Art der Betroffenheit	offizielle Bezeichnung	Biotoptyp*	Flächengröße	Rekultivierung / Wiederherstellung / Kompensation
	Bruchwald nährstoffarmer Standorte)			
	2522-33-008-Ha (WBR – Birken-Bruchwald nährstoffreicherer Standorte des Tieflandes)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) III	ca. 580 m ²	Ausgleich
Lage innerhalb des Einflussbereichs einer temporären Grundwasserabsenkung	2422-17-019-St (FBN – Naturnaher sommerwarmer Niederungsbach)	FGR (Nährstoffreicher Graben) II	ca. 160 m ²	keine erhebliche Beeinträchtigung
	2422-28-003-Fr (SEZ – Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer)	SXZ (Sonstiges naturfernes Stillgewässer) III	ca. 220 m ²	Vermeidung Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts
	2522-27-011-Ha (GNW – Sonstiges mageres Nassgrünland)	MPT (Trockenes Pfeifengras-Moorstadium) IV	ca. 3.580 m ²	keine erhebliche Beeinträchtigung Vermeidung Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts
		WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) III	ca. 2.290 m ²	
	2522-27-007-Ha (NSB – Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte)	GIM (Intensivgrünland auf Moorböden) II	ca. 910 m ²	keine erhebliche Beeinträchtigung
	-	GNW (Sonstiges mageres Nassgrünland) V	ca. 5.300 m ²	Vermeidung Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts
	2522-33-003-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) III / IV	ca. 6.790 m ²	Vermeidung Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts
	2522-33-010-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) IV	ca. 2.070 m ²	Vermeidung Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts

Art der Betroffenheit	offizielle Bezeichnung	Biotoptyp*	Flächengröße	Rekultivierung / Wiederherstellung / Kompensation
	2522-33-007-Ha (MWS – Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) III	ca. 2.180 m ²	Vermeidung Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts
	2522-33-006-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) III	ca. 2.080 m ²	Vermeidung Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts
	2522-33-008-Ha (WBR – Birken-Bruchwald nährstoffreicherer Standorte des Tieflandes)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) III	ca. 1.620 m ²	Vermeidung Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts
	2522-33-010-Ha (WBA – Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte)	WVP (Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald) IV	ca. 280 m ²	Vermeidung Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts
Landkreis Rotenburg (Wümme)				
Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen	2722 / 003	AS (Sand-Acker) I	ca. 950 m ²	Wiederherstellung, keine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung
Lage innerhalb des Schutzstreifens (neu) und Betroffenheit durch Wuchshöhenbeschränkung	A387	FFS (Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat) V	ca. 210 m ²	keine Betroffenheit
		WWA (Weiden-Auwald der Flusssufer) V	ca. 1.800 m ²	Ersatz
	A391	BAA (Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch) IV	ca. 250 m ²	Wiederherstellung
		BAA (Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch) IV	ca. 100 m ²	Wiederherstellung
2722 / 003	WQT (Bodensaurer Eichenmischwald) V	ca. 2.200 m ²	Ersatz	
	UHN (Nitrophiler Staudensaum) III	ca. 1.120 m ²	keine Betroffenheit	
2722 / 003	WWA (Weiden-Auwald der Flusssufer) V	ca. 1.270 m ²	Ersatz	
	AS (Sand-Acker) I	ca. 1.500 m ²	keine Betroffenheit	
	GIM (Intensivgrünland auf Moorböden) III	ca. 2.070 m ²	keine Betroffenheit	
				keine Betroffenheit

Art der Betroffenheit	offizielle Bezeichnung	Biotoptyp*	Flächengröße	Rekultivierung / Wiederherstellung / Kompensation
		URF (Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte) III	ca. 1.200 m ²	keine Betroffenheit
		UHF (Halbuderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte) III	ca. 440 m ²	
Lage innerhalb des Einflussbereichs einer temporären Grundwasserabsenkung	A391	UHN (Nitrophiler Staudensaum) III	ca. 330 m ²	keine erhebliche Beeinträchtigung Vermeidung Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts
		FFS (Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat) V	ca. 160 m ²	
	A387	FFS (Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat) V	ca. 470 m ²	Vermeidung Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts
		WQT (Bodensaurer Eichenmischwald) V	ca. 1.585 m ²	keine erhebliche Beeinträchtigung

Erläuterung zu Tabelle 3:

*: Biotoptypencode gem. „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2016), Wertstufen nach „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2012) gemäß aktueller Kartierung (s. Karte 5 Schutzgut Pflanzen - Biotoptypen, Blatt 0 (Legende) zu Anlage 12 der Umweltstudie)

Die Standorte der Neubaumaste beanspruchen keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Einige in den Maßnahmenbereichen liegenden geschützten Biotope werden gemäß Biotoptypenkartierung mittlerweile von geringwertigen oder leicht zu regenerierenden Biotoptypen eingenommen (OVW, AS, FGR, GA/GIM) so dass eine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben nicht gegeben ist. Weitere (GNW, MPT, FFS, UHN, URF, UHF) sind gegenüber der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen nicht empfindlich.

Durch (temporäre) Flächeninanspruchnahme sind, abgesehen von geringwertigen oder leicht zu regenerierenden Biotoptypen, vor allem MPT, WVP und GNW betroffen. Im erweiterten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung liegen Wälder und vereinzelt kleine Auengebüsche (WET, WVP, WWA, BAA). Vor allem Bestände von Pfeifengras-, Birken- und –Kiefern-Moorwald erfahren eine Beeinträchtigung durch Aufweitung des Schutzstreifen bei Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse in den heute bewaldeten Moorgebieten südlich Wohlerst. Gegenüber einer temporären Absenkung des Grundwasserstandes sind nur wenige Biotoptypen empfindlich (vgl. auch Kap. 6.2.8.4 Konfliktanalyse zum Schutzgut Pflanzen unter „Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase“ in Anlage 12 Umweltstudie). Hierzu gehören Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald oder bestimmte Grünlandausprägungen. Baubegleitende Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes vermindern hier die Beeinträchtigungsintensität (vgl. Maßnahme V 12 gemäß Anhang 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie).

In der Regel ist die in Anspruch genommene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des betroffenen Biotops eher klein, so dass, nach Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen, auch eine Regeneration – wenn auch in längeren Zeiträumen - möglich ist. Gemäß den „Bilanzierungsregeln“ zur Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz (vgl. Anhang 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie in Kap. 3) gilt eine Beeinträchtigung von Biotoptypen mit einer Wertstufe > 2 aber als „erheblich“ im Sinne des Gesetzes und wird unter Berücksichtigung seiner Regenerationsfähigkeit (vgl. Anlage 12 Kap. 10.4, Tab. 51) kompensiert.

Es wird daher für alle Flächen der oben genannten Geschützten Biotope angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zutrifft.

Von den Verboten des Absatzes 2 (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Alle temporär in Anspruch genommenen, kurzfristig wiederherstellbaren Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wieder hergestellt (vgl. Rekultivierungsmaßnahme A 1 im Maßnahmenkatalog Anhang 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie), was gleichermaßen für gesetzlich geschützte wie auch für sonstige Biotoptypen vorgesehen ist. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme und kurzzeitige Wasserhaltung nicht verändert, so dass mit dieser gleichartigen Wiederherstellung der geschützten Biotope die an die Ausgleichbarkeit zu stellende Anforderung gegeben ist.

Alle temporär in Anspruch genommenen, nicht ausgleichbaren Biotopflächen werden in jedem Fall gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens durch geeignete Maßnahmen kompensiert (vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 10).

Ebenso werden mit der Ausweisung der Schutzstreifen und damit einhergehender Wuchshöhenbeschränkung verbundene, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen betroffener Geschützter Biotope in jedem Fall gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens durch geeignete Maßnahmen kompensiert (vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 10).

Aus diesem Grund werden für die Errichtung der 380 kV-Leitung LH-14-3111 Stade –Landesbergen sowie für den Rückbau der 220 kV-Leitungen LH-14-2142 Stade - Sottrum nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden Geschützten Biotope, die kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können, eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Für die übrigen in Anspruch zu nehmenden Geschützten Biotope wird nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt, da die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben vorliegen.